

Versicherungsnummer 60 241157 M 512  
Kennzeichen: 2206 (000-01)

## Zusammentreffen von Rente und Einkommen

Anlage Seite: 03

### Wie werden die Grenzen für die Anrechnung von Einkommen berechnet?

Die untere Grenze, bis zu der Einkommen nicht angerechnet wird, ergibt sich aus dem 57,03fachen des aktuellen Rentenwerts, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro. Im Jahr 2025 beträgt die untere Grenze:  
 $57,03 \times 39,32 \text{ EUR} = 2.243,00 \text{ EUR}$ .

Die obere Grenze, ab der Einkommen voll angerechnet wird, ergibt sich aus dem 67,27fachen des aktuellen Rentenwerts, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro. Im Jahr 2025 beträgt die obere Grenze:  
 $67,27 \times 39,32 \text{ EUR} = 2.646,00 \text{ EUR}$ .

Für Alleinstehende gelten andere Werte:

- für die untere Grenze das 36,56fache des aktuellen Rentenwerts, also 1.438,00 EUR im Jahr 2025,
- für die obere Grenze das 46,78fache des aktuellen Rentenwerts, also 1.840,00 EUR im Jahr 2025.

### Welches Einkommen wird von den Finanzbehörden gemeldet?

Die Finanzbehörden melden uns die Daten über das zu versteuernde Einkommen und die steuerfreien Rentenanteile, die für das vorvergangene Kalenderjahr dort vorliegen. Liegen für das vorvergangene Kalenderjahr keine Daten vor, übermitteln die Finanzbehörden die Daten aus dem vorvorvergangenen Kalenderjahr.

Falls den Finanzbehörden kein zu versteuerndes Einkommen vorliegt, werden die Rentenleistungen des vorvergangenen Kalenderjahres berücksichtigt. Das sind zum Beispiel Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten und ähnliche Leistungen. Diese Daten werden uns von der Zentralen Stelle für Altersvorsorge (Zfa) gemeldet.

Rechtsgrundlage ist § 97a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

### Aus welchem Jahr stammt das gemeldete Einkommen?

Das gemeldete Einkommen stammt aus dem vorvergangenen oder dem vorvorvergangenen Kalenderjahr.

Bei erstmaliger Feststellung der Rente bestimmen sich das vorvergangene und das vorvorvergangene Kalenderjahr nach dem Rentenbeginn.

In den Jahren danach wird das Einkommen jährlich überprüft. Es wird dafür jeweils im Herbst des Vorjahres von den Finanzbehörden gemeldet.

Die Meldung im Herbst 2025 umfasst zum Beispiel das Einkommen

- aus dem Jahr 2023 als vorvergangenes oder
- aus dem Jahr 2022 als vorvorvergangenes Kalenderjahr.

Dieses Einkommen wird dann ab Januar 2026 für die Anrechnung berücksichtigt.

### Kann auch aktuelleres Einkommen als das aus dem vor- oder vorvorvergangenen Kalenderjahr berücksichtigt werden?

Nein. Die Anrechnung eines aktuelleren Einkommens sieht das Gesetz nicht vor. Mit der Meldung der Einkommensdaten aus dem vorvergangenen oder vorvorvergangenen Kalenderjahr sollen alle Berechtigten gleichbehandelt werden, unabhängig davon, wann die Steuererklärung abgegeben wurde.

